

SATZUNG

§ 1

Name

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Musikverein Bubenreuth e.V.“
- (2) Der Musikverein Bubenreuth wurde im Jahre 1965 gegründet und ist seit 1988 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinssitz, Postanschrift

- (1) Sitz des Vereins ist Bubenreuth.
- (2) Postanschrift des Vereins ist die Postanschrift des Ersten Vorsitzenden des Vereins.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird erfüllt durch Pflege und Förderung der Orchester-, Kammer- und Unterhaltungsmusik, vorrangig durch Förderung des den Kern des Vereins bildenden Orchesters. Vereinszweck ist auch die Förderung des musikalischen Nachwuchses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht auf Gewinnerzielung angelegt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien dürfen weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt oder gefördert werden.
- (5) Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Aufgaben des Vereins

Alle Aufgaben des Vereins dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.

Aufgaben sind insbesondere:

1. die Trägerschaft für das Sinfonische Orchester Bubenreuth,
2. Planung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, vorrangig in Bubenreuth,
3. Heranführen des musikalischen Nachwuchses an das Musizieren in der Gruppe und im Orchester,
4. Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden. Schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Über die Begründung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, er kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Begründung einer Mitgliedschaft ablehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, der in der Beitrittserklärung angegeben ist.
- (3) Jedes Mitglied anerkennt die Satzung und ist zu ihrer Befolgung verpflichtet.
- (4) Eine möglichst große Zahl von Mitgliedern soll angestrebt werden. Daher sollen entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere sollen Personen angesprochen werden, die beruflich oder privat mit den Zwecken des Vereins in Verbindung gebracht werden können.

§ 6

Mitgliedschaft im Orchester

- (1) Jedes dauerhaft aktive Mitglied des Orchesters sollte auch Vereinsmitglied sein. Der Vereinsbeitritt sollte nach dreimonatiger Probemitgliedschaft im Orchester erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in das Orchester entscheiden der Dirigent und die dem Vereinsvorstand angehörenden Orchestermitglieder. Dazu kann ein Probevorspiel durchgeführt werden. Bei dauerhaft unzureichenden Leistungen kann der Ausschluß aus dem Orchester beschlossen werden. Aufnahme und Ausschluß sind nicht gegen den Willen des Dirigenten möglich.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag, der vom Vorstand befürwortet werden muß, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich hervorragende Dienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Zuerkennung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle über die Sitzungen der Vereinsorgane zu nehmen, Anträge zu stellen und Auskünfte in Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- (3) Jedes Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
- (5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruhen sämtliche Rechte bis zur Nachholung der Zahlung.
- (6) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erlöschen:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Vereinsaustritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des Kalenderjahres zugegangen sein. Gegenüber dem Verein eingegangene Verpflichtungen bleiben vom Austritt unberührt und bedürfen einer eigenständigen Beendigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Grundes erfolgen. Dazu gehören insbesondere vereinschädigendes Verhalten, dauernder Verstoß gegen die Satzung und Fortdauer der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Das Vorliegen eines

solchen Grundes wird vom Vorstand festgestellt. Der Ausschluss erfolgt mit der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und
- der Vorstand als geschäftsführendes Organ.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind die am Jahresanfang nach Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres durchzuführende Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden. Sie muß unter Angaben von Gründen auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder oder eines Drittels der im Orchester aktiven Vereinsmitglieder binnen 21 Tagen einberufen werden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Dies kann per Post, Fax oder auch durch Online-Medien wie z.B. Email erfolgen.

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender als Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden
 - Kassenwart

- Schriftführer
- Notenwart
- mindestens zwei Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Orchesters.

(2) An den Sitzungen des Vorstands können auf dessen Einladung hin auch andere Personen, die für das Vereinsleben wichtig sind, beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (3) Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist nicht möglich.
- (4) Der Notenwart muss aktives Mitglied des Orchesters sein.
- (5) Für den Fall, daß ein Vorstandmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, oder für den Fall des Ausscheidens aus dem Vorstand, beschließt der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied vorübergehend kommissarisch dessen Aufgaben übernimmt.

§ 14

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Vereinsinterne Beschränkung der Vertretungsmacht

- (1) Vertretungsberechtigt ist nur der Erste Vorsitzende.
- (2) Der Zweite Vorsitzende ist dann vertretungsberechtigt, wenn der Erste Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist oder wenn ihn der Erste Vorsitzende mit der Vertretung beauftragt hat.

§ 16

Amtsdauer des Vorstands, Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der bei der Versammlung Anwesenden. Gewählt ist, wer die Wahl annimmt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der in Abs. 1 genannten Amtsperiode erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls ist eine

außerordentliche Hauptversammlung nach den Vorschriften des § 12 dieser Satzung einzuberufen. Sollte durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Vorstands der Vorstand nur noch aus weniger als vier Mitgliedern bestehen, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen. Zur Einberufung zu diesem Zwecke sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt. Dasselbe gilt für den Fall des Ausscheidens des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden.

- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet, wenn eine zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds auf Veranlassung der erforderlichen Zahl von Vereinsmitgliedern einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet während seiner Amtsperiode aus:
 1. durch Tod,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Vorstand. Dieser ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Insbesondere zählen dazu vereinschädigendes Verhalten und massive Behinderung der übrigen Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben. Über das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Grundes entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
 4. durch Neuwahl nach Abs. 3,
 5. durch Vereinsaustritt,
 6. durch Vereinsausschluss.
- (5) Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (6) Jede Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 14 dieser Satzung ist von dem Ersten Vorsitzenden zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

§ 17

Ehrevorsitzender

- (1) Ein Mitglied, das sich hervorragende Verdienste um den Verein durch Mitarbeit im Vorstand erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden gewählt werden, wenn 2/3 der bei der Versammlung erschienenen Mitglieder zustimmen.

- (2) Das Amt des Ehrenvorsitzenden endet nur aus den in § 9 dieser Satzung festgelegten Gründen.
- (3) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Beratungen des Vorstands teilzunehmen. Er ist jedoch nicht im Vorstand stimmberechtigt und nicht Vorstand im Sinne des § 14 dieser Satzung.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung des Vereinsvermögens und der Buchungsvorgänge werden bei jeder Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die vor der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vornehmen müssen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Er dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand im Sinne des § 13 dieser Satzung angehören.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit begründet.
- (2) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - 1. Beschluß der Grundsätze der Vereinspolitik
 - 2. Beschluß von Satzungsänderungen
 - 3. Wahl von Vorstand und Kassenprüfern
 - 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Ersten Vorsitzenden, des Kassenberichts des Kassenswarts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - 5. Entlastung der Vorstandsmitglieder aufgrund des Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 6. Beschluss über vorliegende Anträge
 - 7. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder
 - 8. Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft

9. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 20

Aufgaben des Vorstands, Aufgabenverteilung

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen können auf Antrag, über den der Vorstand beschließt, erstattet werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Befugnisse. Er entscheidet über die Ausgaben für Anschaffungen und Veranstaltungen.
- (3) Dem **Ersten Vorsitzenden** obliegt die organisatorische Leitung des Vereins und des Vorstands. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungen fest. Er verwaltet die sächlichen und finanziellen Mittel des Vereins, soweit dies nicht durch den Kassenwart und den Notenwart geschieht. Er führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr. Er ist für alle geschäftsführenden Tätigkeiten zuständig, für die sich keine anderweitige Zuständigkeit ergibt.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen binnen 21 Tagen einberufen werden.
- (5) Der **Zweite Vorsitzende** vertritt den Ersten Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Befugnisse gehindert ist oder wenn er dazu vom Vorstand beauftragt wird.
- (6) Der **Kassenwart** verwaltet das Vereinsvermögen und die Konten des Vereins. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Dies geschieht in eigener Verantwortung. Er hat den Eingang der Jahresbeiträge zu überwachen und dem Vorstand laufend Bericht über die Kassenlage zu erstatten. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Zu Ausgaben ist er nur bis zu einem Betrag ermächtigt, der vom Vorstand festgesetzt wird. Alle weitergehenden Ausgaben müssen vom Ersten Vorsitzenden gegengezeichnet sein.
- (7) Der **Schritfführer** erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederliste und fertigt über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen Protokolle an, die vom ihm und dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Er führt die Vereinschronik. Er informiert über die gefaßten Beschlüsse bei wichtigen Angelegenheiten durch Rundschreiben. Auf Verlangen gewährt er jedem Vereinsmitglied jederzeit Einblicke in die Protokolle.
- (8) Der **Notenwart** verwaltet die Notenbestände und führt die Notenkartei. Er

verwaltet die sonstigen vereinseigenen Sachwerte des Vereins.

- (9) Die **Orchesterbeisitzer** vertreten die Belange des Orchesters im Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann im Einzelfall Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und sie zur Vornahme von Rechtsgeschäften nach seiner Weisung ermächtigen.

§ 21

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Schriftführer und Kassenwart kommen hierfür nicht in Betracht. Sollte der Schriftführer an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sein und kein Vertreter nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung bestimmt worden sein, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden und entweder der Erste oder Zweite Vorsitzende sowie weitere zehn Mitglieder anwesend sind. Sind weder der Erste noch der Zweite Vorsitzende anwesend, wird die Versammlung mit der Wahl eines Versammlungsleiters beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so wird eine neue Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Ein entsprechender Hinweis muss in der Einladung zu dieser Versammlung erfolgt sein.
- (3) Die der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Rechenschaftsberichte müssen für den Fall der Verhinderung der zur Berichterstattung Verpflichteten der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Sie werden dann vom Versammlungsleiter verlesen. Wird ein Rechenschaftsbericht nicht erstattet, so muss die Versammlung einen Termin zu einer neuerlichen Mitgliederversammlung festsetzen, zu der der fehlende Bericht nachzuholen ist. Schriftliche Einladung ist auch in diesem Fall unerlässlich.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluß, der eine Änderung des Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können Beschlüsse des Vorstands aufheben.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig offene Abstimmung.

- (6) Die nicht ordnungsgemäße Ladung eines Mitglieds oder sein ungerechtfertigter Ausschluss von der Stimmberechtigung nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung hat die Ungültigkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn die Anwesenheit des Betreffenden, bei unberechtigter Teilnahme an der Stimmabgabe im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung die Abwesenheit des betreffenden Mitglieds, das Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflusst hätte. Das betroffene Mitglied muss dies schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Beschlusses, spätestens nach einem Jahr, gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand. Im Falle der Ungültigkeit muss bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind zu berücksichtigen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Zur Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer bedient sich die Versammlung eines Wahlausschusses. In ihn werden drei der erschienenen Mitglieder mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie sollten nicht Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sein.
- (9) Störende Mitglieder können von der Versammlung durch den Leiter oder durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der Anwesenden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Leiters kann durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der Anwesenden aufgehoben werden.

§ 22

Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, erschienen sind.
- (2) Es wird offen abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden.
- (3) Fehlende schriftliche Ladung wird durch Anwesenheit bei der Vorstandssitzung geheilt.
- (4) §§ 8 Abs. 3, 21 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 5 Satz 1, 21 Abs. 6, 21 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 23

Beschlüsse in Angelegenheiten des Orchesters

- (1) In Angelegenheiten des Orchesters kann die Hälfte der aktiven Mitglieder des Orchesters, die auch Vereinsmitglieder sind, nicht überstimmt werden. Die Beachtung dieser Vorschrift obliegt den dem Orchester angehörenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Im Vorstand können in Angelegenheiten des Orchesters die dem Orchester angehörenden Vorstandsmitglieder nicht überstimmt werden.

§ 24

Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich auszufertigen und vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 25

Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Werden Beschlüsse des Vorstands angefochten, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine Anfechtung ist nur innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme, längstens innerhalb eines Jahres ab Beschlußfassung schriftlich unter Angabe von Gründen möglich. Sie muß gegenüber dem Vorstand erfolgen, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zusammen mit einer Stellungnahme vorzulegen hat. Bis dahin sind die Beschlüsse jedoch wirksam.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur gerichtlich angefochten werden.

§ 26

Satzungsänderungen

- (1) §§ 3 und 4 dieser Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 27

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben ist die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen unerlässlich. Nur Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Staffelung der Höhe des Jahresbeitrags wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Entrichtung der Jahresbeiträge erfolgt auf ein Girokonto des Vereins im Wege des Bankeinzugsverfahrens.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen ein anders Zahlungsverfahren zulassen.

§ 28

Verwendung der Vereinsmittel

Zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gehören insbesondere:

1. die Deckung des Unterhalts des Orchesters
2. die Finanzierung von Veranstaltungen. Bei Konzerten sollen Eintrittsgelder erhoben werden, um Kostendeckung zu erzielen.
3. die Deckung der mit der Führung der Vereinsgeschäfte anfallenden Kosten.
4. die Finanzierung der Förderung des Vereinslebens.
5. die Anschaffung von Instrumenten für das Sinfonische Orchester.
6. die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Dirigenten, für den Konzertmeister und für Gastmusiker und Aushilfen. Ein Beschäftigungsverhältnis wird in keinem Fall begründet.

§ 29

Spenden und Zuschüsse

Spenden und Zuschüsse sind zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Vereins erwünscht und sollen angestrebt werden.

§ 30

Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung des Orchesters obliegt einem Dirigenten. Er wird vom Vorstand ernannt und abberufen und soll Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Dirigent wählt das musikalische Programm aus, bestimmt die Sitzordnung im Orchester und spricht beides mit den dem Orchester angehörenden Vorstandsmitgliedern ab. Diese sollen die Meinung des Orchesters erkunden und Anregungen an den Dirigenten weiterleiten. Anregungen aus dem Kreis der Orchestermitglieder sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Dirigent schlägt die Anschaffung des erforderlichen Notenmaterials vor. Über das Programm entscheidet letztlich der Vorstand, jedoch nicht gegen den Willen des Dirigenten. § 23 dieser Satzung ist zu berücksichtigen. Künstlerische Entscheidungen gegen den Willen des Dirigenten oder gegen den Willen der Hälfte der Orchestermitglieder sind nicht möglich.
- (3) Der Dirigent soll eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt wird. Dabei ist der Dirigent nicht Angestellter des Vereins, ein Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet.

§ 31

Ehrendirigent

Ein verdienter Dirigent kann unter den Voraussetzungen des § 17 dieser Satzung zum Ehrendirigenten ernannt werden.

§ 32

Orchesterproben

Die regelmäßigen Proben des Orchesters finden in Bubenreuth statt. Zeit, Ort und Dauer werden vom Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten festgesetzt.

§ 33

Instrumente der Orchestermitglieder

- (1) Jedes Orchestermitglied spielt auf dem von ihm mitgebrachten Instrument und ist für dieses selbst verantwortlich. Der Aufwand für die Instandhaltung ist von den Mitgliedern selbst zu tragen. Sollte eine erforderlich werdende Reparatur für ein Mitglied eine außergewöhnliche Belastung finanzieller Art darstellen, so kann der Vorstand auf Antrag einen angemessenen Reparaturkostenvorschuss aus Vereinsmitteln durch Beschluss gewähren, der innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Zeit zurückzuzahlen ist. Dies entspricht § 28 Nr. 1 dieser Satzung.

- (2) Personen, die im Orchester mitspielen wollen und kein eigenes Instrument besitzen oder für die der Transport des Instrumentes technisch schwierig oder praktisch unmöglich ist, können vom Verein ein Instrument zur Verfügung gestellt bekommen. Ist die Anschaffung eines eigenen Instruments finanziell nicht zumutbar, kann ein vereinseigenes Instrument auch langfristig zur Verfügung gestellt werden; darüber beschließt der Vorstand. Für die Zurverfügungstellung von vereinseigenen Instrumenten kann eine vom Vorstand festzusetzende monatliche Gebühr erhoben werden.

§ 34

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und von mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unterschrieben sein. In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder über den gestellten Antrag. Dieser gilt als angenommen, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder dafür gestimmt haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bubenreuth zwecks Verwendung für die Förderung des musikalischen Nachwuchses.

§ 35

Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft am Tag der Bekanntmachung durch das Registergericht.
- (2) Damit ist die Satzung vom 21.04.2008 (Datum der Beschlußfassung) sowie jede andere vorhergehende Satzung außer Kraft.

Bubenreuth, den 28.04.2014 (Datum der Beschlußfassung)

Peter Knauß, Erster Vorsitzender